



PROVISIONSMODELL 22/23

Klare Sache: Wir setzen weiterhin auf den stationären Vertrieb.

Bei der ANEX-Gruppe mit den Marken ANEX Tour, Neckermann Reisen, BUCHER Reisen und ÖGER TOURS setzen wir auch weiterhin bei der Vergütung unserer Partneragenturen auf eine verlässliche, zweistellige Grundprovision. Als Experte in Sachen Urlaub sind Sie unser wichtigster Vertriebspartner. Mit attraktiven Angeboten und tiefem Know-how möchten wir auch in Zukunft weiterhin gemeinsam mit Ihnen erfolgreich sein.

Ab der ersten Buchung erhalten unsere Agenturpartner eine Grundprovision von 10 Prozent. Bereits ab einem Umsatz von 200.000 € werden 12 Prozent vergütet. Die Provisionsregelung gilt sowohl für die klassische Pauschalreise als auch für die dynamische Produktlinien unter XANE, XNEC, XBU und XÖGE. Es wird keine Differenzierung bei der Vergütung vorgenommen.

Umsatz in EUR	Provision	Staffelprovision	Gesamt
1 - 19.999	10,00%		10,00%
20.000 - 39.999	10,00%	0,20%	10,20%
40.000 - 59.999	10,00%	0,40%	10,40%
60.000 - 79.999	10,00%	0,60%	10,60%
80.000 - 99.999	10,00%	0,80%	10,80%
100.000 - 129.999	10,00%	1,00%	11,00%
130.000 - 149.999	10,00%	1,25%	11,25%
150.000 - 169.999	10,00%	1,50%	11,50%
170.000 - 199.999	10,00%	1,75%	11,75%
200.000 - 279.999	10,00%	2,00%	12,00%
280.000 - 309.999	10,00%	2,25%	12,25%
310.000 - 349.999	10,00%	2,50%	12,50%
350.000 - 389.999	10,00%	2,75%	12,75%
>390.000	10,00%	3,00%	13,00%

Diese Provisionsregelung gilt für den stationären Reisebürovertrieb für das Geschäftsjahr 2022/2023 pro Agentur. Abgerechnet wird der Umsatz der ANEX Tour GmbH (einschließlich der Marken Neckermann Reisen, BUCHER Reisen und ÖGER TOURS) mit Reisebeginn ab 01.11.2022 bis 31.10.2023. Grundlage für die Staffelprovision bilden die in diesem Zeitraum abgereisten Umsätze. Zum Umsatz werden alle gebuchten Leistungen gezählt: Pauschalreisen, NUR-Flug-Reisen, Gruppenreisen, NUR-Hotel-Buchungen, Stornobuchungen/Umsätze, Reiseversicherungen. Eine Umsatzkumulierung mehrerer Agenturen oder anderer selbständiger, auf eigene Rechnung arbeitender Vertriebspartner („Unterbucher“) sowie die Weitergabe der Konditionen an fremde Vertriebsstellen ist nicht zulässig.